

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr. 889/2017
Datum RR-Sitzung: 30. August 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 678251
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Brünnenstrasse 66; Verlängerung der Zumiete für die Steuerverwaltung und den Archäologischen Dienst; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Für die kantonale Steuerverwaltung und den Archäologischen Dienst sollen die bereits seit 2006 gemieteten Räumlichkeiten an der Brünnenstrasse 66 in Bern-Bümpliz auch weiterhin zugemietet werden. Die Mietfläche beträgt 18'723 m². Die zu bewilligenden, wiederkehrenden Ausgaben für die Fortsetzung des Mietverhältnisses belaufen sich auf **CHF 3'524'808.--** jährlich (Mietzins von CHF 3'176'808.-- und Nebenkosten von CHF 348'000.--).

Die Ausgabenbewilligung wird auf zehn Jahre befristet, vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2028. Sie löst die bisherigen Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates zu diesem Mietobjekt ab.

Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Mietkredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Mietkosten pro Jahr			CHF	3'524'808.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	3'176'808.00	
	Nebenkosten	CHF	348'000.00	
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF 3'524'808.00
Zu bewilligender Kredit				CHF 3'524'808.00

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand 2017). Er kann jeweils per 1. Juli zu 80 % dem aktuellen Landesindex angepasst werden.

Es handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten und die mietrechtlich zulässigen einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch den Vermieter während der Vertragslaufdauer werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. September 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. August 2028, befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat